

 **Bundesministerium**
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

An das
Bundesministerium für
Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
Stubenring 1
1010 Wien

Per E-Mail: post.IV8_19@bmdw.gv.at

Geschäftszahl: BMVRDJ-602.043/0001-V 4/2019

bmvrdj.gv.at

Verfassungsdienst
BMVRDJ - V (Verfassungsdienst)

Dr. Claudia DREXEL, BA
Mag. Dr. Inez BUCHER (Datenschutz)
Sachbearbeiterinnen

claudia.drexel@bmvrdj.gv.at
+43 1 521 52-302911
Museumstraße 7, 1070 Wien

inez.bucher@bmvrdj.gv.at
+43 1 521 52-302905
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl
an sektion.v@bmvrdj.gv.at zu richten.

Ihr Zeichen: BMDW-91.561/0003-IV/8/2019

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014 geändert wird; Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundesministerium für Verfassung,
Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden
Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do.
Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Allgemeines:

Der vorliegende Entwurf dient hauptsächlich der Umsetzung der 5. Geldwäsche-Richtlinie.
Zum Zweck dieser Umsetzung wurde der Text der Richtlinie (4. Geldwäsche-Richtlinie idF der
5. Geldwäsche-Richtlinie) größtenteils wortwörtlich oder fast wortwörtlich, teils auch bloß in
Form einer Verweisung übernommen. Eine Richtlinie der Europäischen Union richtet sich

jedoch an die Mitgliedstaaten und setzt aus diesem Grund unter Umständen eine weitere Ausgestaltung durch diese voraus. Bei der wörtlichen Übernahme von Bestimmungen einer Richtlinie in die österreichische Rechtsordnung sollte daher stets geprüft werden, ob sich diese Bestimmungen ihrem Wortlaut nach für eine solche Übernahme eignen, insbesondere, ob sie ausreichend bestimmt im Sinne des Art. 18 B-VG sind oder ob sie angesichts der Anforderungen des Art. 18 B-VG an die Bestimmtheit von Gesetzen inhaltlich ausgestaltet bzw. präzisiert werden müssten. So hält der Verfassungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung fest, dass der Gesetzgeber auch bei der Umsetzung von Unionsrecht an die verfassungsrechtlichen Vorgaben gebunden ist („Grundsatz der doppelten Bindung“, vgl. zB VfSlg. 14.863/1997, 17.001/2003).

Das oben genannte Problem wird noch dadurch verschärft, dass gemäß § 52j BiBuG Verstöße gegen die Bestimmungen „dieses Abschnittes“ (das sind die §§ 43 bis 52k) strafrechtlich sanktioniert sind. Es wird darauf hingewiesen, dass nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes im Bereich des (Verwaltungs-)Strafrechts die Anforderungen an den Grad der Vorherbestimmung relativ hoch sind, da der Gesetzgeber die Straftatbestände klar und unmissverständlich normieren muss, um dem einzelnen Normunterworfenen die Unterscheidung zwischen rechtmäßigem und rechtswidrigem Verhalten zu ermöglichen (vgl. zB VfSlg. 3207/1957 und 4037/1961).

Es wird daher eine Überprüfung des vorgeschlagenen Entwurfs im Lichte dieser Ausführungen angeregt.

Zu Z 5 (§ 43 Abs. 2 Z 19):

Es wird darauf hingewiesen, dass manche Staaten die Einführung einer „digitalen Währung“ überlegen (vgl. dazu die Ankündigung des Gouverneurs der Notenbank Banque de France, François Villeroy de Galhau, am 4.12.2019). In diesem Fall wären „offizielle“ digitale Währungen durch die Definition nicht erfasst. Im Übrigen ist die Definition unpräzise, da es sich um eine „Währung“ handelt, die „von keiner Zentralbank ... emittiert wurde ... und ... nicht ... den Status einer Währung“ besitzt. Eine präzisere Umschreibung wird empfohlen.

Zu Z 8 (§ 46 Z 1):

Die vorgeschlagene Bestimmung sieht vor, dass die Behörde durch Verordnung festlegen kann, unter welchen Voraussetzungen die Vorlage eines aktuellen amtlichen Lichtbildausweises auch im Rahmen eines videogestützten elektronischen Verfahrens (Online-Identifikation) möglich ist. In den Erläuterungen wird dazu angemerkt, dass diese Möglichkeit übernommen wird, wenn die Wirtschaftskammer Österreich die entsprechenden

Voraussetzungen dafür durch Verordnung festlegt. Die Voraussetzungen für die Online-Identifikation sollten bereits im Gesetz festgelegt werden und nicht einer Verordnung der Wirtschaftskammer Österreich vorbehalten sein. Im Übrigen enthält der Text keinerlei Determinanten hinsichtlich der Ausübung des eingeräumten Ermessens.

Zu Z 10 (§ 50):

Es wird nicht verkannt, dass die Begriffe bereits im geltenden Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 verwendet werden, doch sollte zumindest in den Erläuterungen ausgeführt werden, was unter „ungewöhnlich großen oder komplexen Transaktionen“ zu verstehen ist.

Zu Abs. 1 Z 2 wird angeregt, nicht an einen konkreten Rechtsakt anzuknüpfen, sondern, analog § 2 Z 16 FM-GwG, von „einer delegierten Verordnung gemäß Art. 9 der [Richtlinie ...]“ zu sprechen.

Es ist unklar, inwiefern die Verpflichtung nach Abs. 2 über jene nach Abs. 1 hinausgeht bzw. wie sich das Verhältnis zwischen „verstärkten Sorgfaltspflichten“ und einer „verstärkten Überprüfung“ gestaltet. Vor diesem Hintergrund sollte geprüft werden, ob der normative Gehalt des Abs. 2 in den Abs. 1 integriert werden kann. Auch der Ausdruck „Auftraggeberbeziehungen“, der ansonsten kein einziges Mal verwendet wird, erscheint unklar.

Nach Abs. 4 erster Satz kann die Behörde Arten von Geschäftsbeziehungen festlegen, die als Tätigkeiten mit einem höheren Geldwäscherisiko anzusehen sind. Die Ausübung dieses Ermessens wäre im Gesetz näher zu determinieren. Abs. 4 dritter Satz verpflichtet die Behörde zur Festlegung von Faktoren für ein potenziell höheres Risiko und nennt diesbezüglich nur die zu berücksichtigenden Risikoarten, nicht jedoch Vorgaben für die Festlegung der einzelnen Faktoren. Angesichts der Anforderungen des Art. 18 B-VG an die Bestimmtheit von Verordnungsermächtigungen sollte geprüft werden, ob die in Abs. 4 Z 1 bis 3 genannten Faktoren präzisiert werden könnten, etwa durch die in Anhang III der Geldwäsche-Richtlinie genannten Faktoren.

Ungeachtet des Umstandes, dass der Ausdruck „Führungsebene“ in Abs. 5 Z 5 aus dem Richtlinien-Text übernommen wurde, geht aus dieser Bezeichnung nicht klar hervor, wessen Führungsebene (und welche) damit adressiert wird; dies sollte ebenfalls präzisiert werden. Hinsichtlich der in Abs. 5 Z 6 verwendeten und aus der Richtlinie stammenden Wortfolge „besser geplante Kontrollen“ stellt sich die Frage, im Vergleich zu welchen Kontrollen diese „bessere Planung“ und nach welchen Kriterien dies erfolgen soll.

Abs. 6 dürfte Art. 18a Abs. 2 bis 4 der Richtlinie umsetzen. Dazu wird der Behörde hinsichtlich der Frage der Festlegung zusätzlicher Maßnahmen mittels Verordnung Ermessen eingeräumt („kann“).

Ungeachtet der nachfolgend dargestellten Probleme ist es fraglich, ob die oben genannte Bestimmung des Unionsrechts durch eine Verordnungsermächtigung, die hinsichtlich der Erlassung einer Verordnung Ermessen einräumt, überhaupt ausreichend umgesetzt ist.

Nach dem Entwurf soll Art. 18a Abs. 2 und 3 der Richtlinie unmittelbar als Grundlage für die Erlassung einer Verordnung herangezogen werden. Da es sich um eine Bestimmung einer Richtlinie handelt, setzt Art. 18a Abs. 2 und 3 der Richtlinie seiner Konzeption nach eine gesetzliche Ausgestaltung (im Rahmen der nationalen Umsetzung) voraus. So vertritt auch der Verfassungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung (vgl. zB VfSlg. 15.354/1998 mwH) die Auffassung, dass durch den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union der Verwaltung keine generelle Ermächtigung zur Umsetzung von Unionsrecht durch Rechtsverordnungen erteilt wurde; auch wurde Art. 18 Abs. 2 B-VG nicht so weit verändert, dass den Verwaltungsorganen die Befugnis übertragen worden wäre, Regelungen des Unionsrechts – soweit sie einer mitgliedstaatlichen Durchführung überhaupt zugänglich sind – unter Ausschaltung des Gesetzgebers zu konkretisieren (VfSlg. 15.189/1998, 15.354/1998, 19.569/2011).

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass etwa die Beschränkung der geschäftlichen Beziehungen oder Transaktionen einen Eingriff in die durch Art. 5 StGG und Art. 1 1. ZP-MRK grundrechtlich geschützte Privatautonomie bewirken könnte und auch aus diesem Grund einer gesetzlichen Grundlage bedarf (dazu etwa VfSlg. 15.633/1999 sowie allgemein zum erforderlichen Determinierungsgrad von eingriffsnahen Gesetzen VfSlg. 10.737/1985). Gleiches gilt sinngemäß für Maßnahmen, durch die die Berufsausübung beschränkt wird, im Hinblick auf die durch Art. 6 StGG grundrechtlich geschützte Erwerbsfreiheit (vgl. etwa VfSlg. 10.718/1985, 11.555/1987).

Vor dem Hintergrund dieser Anforderungen wird dringend nahegelegt, die Kriterien des Art. 18a Abs. 2 und 3 der 4. Geldwäsche-Richtlinie durch eine gesetzliche Bestimmung ausdrücklich umzusetzen und – sollte trotzdem eine Verordnungsermächtigung vorgesehen werden – diese entsprechend zu konkretisieren. So sollte etwa festgelegt werden, welche zusätzlichen verstärkten Sorgfaltsmaßnahmen, Meldemechanismen oder Beschränkungen der geschäftlichen Beziehungen oder Transaktionen durch Verordnung angeordnet werden können. Auch die Ausgestaltung von Maßnahmen im Sinne des Art. 18a Abs. 3 der Geldwäsche-Richtlinie darf nicht dem Ordnungsgeber überlassen werden. Vielmehr erfordert Art. 18 B-VG eine gesetzliche Konkretisierung, etwa hinsichtlich der Wortfolge

„anderweitige Berücksichtigung der Tatsache, dass der fragliche Verpflichtete aus einem Drittland stammt, das über keine angemessenen Systeme zur Bekämpfung der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung verfügt“.

Das Erfordernis einer ausreichend bestimmten gesetzlichen Regelung besteht insbesondere für jene Verpflichtungen, deren Nichtbeachtung mit Verwaltungsstrafe bedroht ist. Nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes muss die Gesetzgebung klar und unmissverständlich zum Ausdruck bringen, welches Verhalten mit einer Verwaltungsstrafe bedroht ist, um dem Einzelnen die Möglichkeit zu geben, sich dem Recht gemäß zu verhalten (vgl. VfSlg. 11.520/1987, 11.776/1988, 14.606/1996, 16.926/2012, 20.011/2015, jeweils mwN; vgl. auch Rill, Art 18 B-VG, in *Kneihs/Lienbacher* [Hrsg.], Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht [1. Lfg. 2001] Rz 65).

Daraus folgt, dass allfällige Sanktionen für Verstöße gegen Verpflichtungen aus einer Verordnung einer expliziten gesetzlichen Grundlage bedürfen, etwa, indem eine Bestimmung aufgenommen wird, die Verstöße gegen Verordnungen gemäß dem vorgeschlagenen (und nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprechend präzisierten) § 50 Abs. 6 mit einer Verwaltungsstrafe bedroht.

Schließlich geht die Verordnungsermächtigung durch das Fehlen einer Einschränkung auf Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen mit Drittländern gemäß Art. 9 Abs. 2 (bzw. Abs. 1 Z 2) weiter, als unionsrechtlich geboten wäre. Dies stellt „Gold Plating“ dar. Gemäß § 1 Abs. 4 des Deregulierungsgrundsatzgesetzes, BGBl. I Nr. 45/2017, sollte dies „nicht ohne Grund“ erfolgen (vgl. dazu auch das Rundschreiben des BKA-VD, GZ 600.824/011-V/2/01). Es wird daher empfohlen, die Gründe dafür in den Erläuterungen darzulegen.

Zu Z 11 (§ 52):

Die vorgeschlagene Bestimmung – insbesondere der dritte Satz – ist sehr schwer lesbar und sollte (sprachlich) überarbeitet und präzisiert werden. So sollte es wohl im ersten Satz heißen, dass „für die Erfüllung dieser Pflichten auf Dritte zurückgegriffen werden“ kann (vgl. dazu auch die Überschrift „Ausführung durch Dritte“ und die Diktion des zweiten Satzes). Insbesondere erscheint unklar, welche „erforderlichen Informationen“ zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten einzuholen sind, was unter „angemessenen Schritten“ zu verstehen ist und welche elektronischen Mittel für die Identitätsfeststellung herangezogen werden können. Dies sollte zumindest in den Erläuterungen näher dargelegt werden. Auch wäre die in der Richtlinie verwendete Diktion (sog. normativer Indikativ „sorgt ... dafür“) durch normative Anordnungen zu ersetzen („hat zu ... sorgen“).

§ 52 Abs. 1 normiert, dass hinsichtlich der in § 46 Z 1 bis 3 aufgezählten Sorgfaltspflichten für die Erfüllung dieser Pflichten auf *Dritte* zurückgegriffen werden kann. Die endgültige Verantwortung für die Erfüllung dieser Pflichten verbleibt jedoch bei jenem Berufsberechtigten, der auf einen oder mehrere Dritte zurückgreift. Hinsichtlich der Hinzuziehung Dritter sollte die datenschutzrechtliche Rollenverteilung entsprechend der DSGVO in den Erläuterungen klargestellt werden.

In Abs. 2 Z 1 sollte nicht auf Art. 2 der Richtlinie, sondern auf die entsprechende Umsetzungsbestimmung im nationalen Recht verwiesen werden. Eine solche Regelungstechnik ist nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes nur zulässig, wenn diese Bestimmung als Tatbestandsanknüpfungen gedeutet werden kann und nicht als (unzulässige) dynamische Verweisung auf eine andere „Normsetzungsautorität“ (vgl. VfSlg. 12.384/1990). Mangels Erläuterungen kann diese Frage nicht beantwortet werden.

In Abs. 4 Z 2 sollte, zumindest in den Erläuterungen, klargestellt werden, nach welchen Kriterien die „Gleichwertigkeit“ der Vorschriften beurteilt werden soll und wer diese Gleichwertigkeit feststellt.

Zu Z 12 (§ 52a Abs. 1 und 2):

Abs. 2 normiert im ersten Satz eine umfassende Auskunftspflicht des Berufsberechtigten, die anders als die Befugnisse der zentralen Meldestellen im zweiten Satz nicht auf die Zwecke der Verhinderung, Aufdeckung und wirksamen Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung beschränkt ist.

Dabei werden kontrastierende Regelungen in Bezug auf die Geldwäschestelle einerseits und auf „Jede zentrale Meldestelle im Sinne des Art. 32 Geldwäsche-RL“ andererseits getroffen. Da pro Mitgliedstaat nur eine zentrale Meldestelle vorgesehen ist und dies in Österreich die Geldwäschestelle ist, müssen mit „Jede zentrale Meldestelle im Sinne des Art. 32 Geldwäsche-RL“ die zentralen Meldestellen aller Mitgliedstaaten gemeint sein. Es kann daher aber schon in inhaltlicher Hinsicht nicht sinnvoll sein, dass die für die österreichische zentrale Meldestelle vorgesehenen knappe Formulierung für die Gesamtheit der zentralen Meldestellen elaboriert wird. Auch aus der Sicht der Normunterworfenen macht es einen gravierenden Unterschied, ob sie nur gegenüber der österreichischen zentralen Meldestelle oder gegenüber den zentralen Meldestellen aller Mitgliedstaaten auskunftspflichtig sind. Eine nähere Analyse der zugrundeliegenden Richtlinienbestimmung dürfte ergeben, dass die Formulierung „jede zentrale Meldestelle“ nur eine unerhebliche Abweichung von der sonstigen Formulierung „die zentrale Meldestelle“ darstellt und somit ebenfalls die zentrale

Meldestelle des umsetzenden Mitgliedstaates, nicht hingegen die zentralen Meldestellen aller Mitgliedstaaten meint.

Dem Normtext lässt sich die Verpflichtung zur Verwendung eines sicheren Kommunikationskanals, die ausweislich der Erläuterungen auf Abs. 2 erstreckt werden soll, nicht entnehmen (vgl. demgegenüber die entsprechende Regelung im Entwurf zur Änderung des WTBG, die ausdrücklich die Verwendung eines sicheren Kommunikationskanals vorschreibt).

Zu Z 15 (§ 52b Abs. 1):

Durch die vorgesehene Bestimmung werden die gemäß Art. 13 und 14 DSGVO bestehenden Informationspflichten beschränkt. In den Erläuterungen wird lediglich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um eine Umsetzung des Art. 41 Abs. 4 der 4. Geldwäsche-Richtlinie handelt. Auch bei einer Richtlinienumsetzung ist die Gesetzgebungsmaßnahme im Sinne des Art. 23 Abs. 1 DSGVO entsprechend den Vorgaben des Art. 23 Abs. 2 lit. a bis h DSGVO auszugestalten. Ein bloßer Verweis auf die umzusetzende Richtlinie reicht nicht aus.

Zu Z 17 und 22 (§ 52b Abs. 4 und § 52f Abs. 1):

Abs. 4 soll sich nunmehr auf „zwei oder mehr Verpflichtete im Sinne der Geldwäsche-Richtlinie“ beziehen; eine solche Regelungstechnik ist nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes nur zulässig, wenn diese Bestimmung als Tatbestandsanknüpfungen gedeutet werden kann und nicht als (unzulässige) dynamische Verweisung auf eine andere „Normsetzungsautorität“ (vgl. VfSlg. 12.384/1990). Mangels Erläuterungen kann diese Frage nicht beantwortet werden. Es wird daher angeraten, auf die entsprechenden nationalen Regelungen („zwei oder mehr Verpflichtete gemäß § xx“) zu verweisen.

Die gleiche Anmerkung gilt für Z 22 (§ 52f Abs. 1).

Zu Z 19 (§ 52c Abs. 3):

Es wird angeregt, den letzten Satz des § 52c Abs. 3 in die Erläuterungen zu verschieben.

Zu Z 20 (§ 52d):

Nach der vorgeschlagenen Bestimmung des Abs. 5 haben Berufsberechtigte, die Teil einer Gruppe sind, gruppenweit anzuwendende Strategien und Verfahren einzurichten, darunter *Datenschutzstrategien sowie Strategien und Verfahren für den Informationsaustausch*

innerhalb der Gruppe für die Zwecke der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Diese Strategien und Verfahren müssen auf Ebene der Zweigstellen und mehrheitlich im Besitz des oder der Berufsberechtigten befindlichen Tochterunternehmen in Mitgliedstaaten und Drittländern „wirksam umgesetzt“ werden. Es sollte zumindest in den Erläuterungen dargelegt werden, was unter „Datenschutzstrategien sowie Strategien und Verfahren für den Informationsaustausch“ zu verstehen ist und wie diese in *Drittländern* „wirksam“ umgesetzt werden. Im Übrigen sollte von „EU-Mitgliedstaat“ bzw. „Mitgliedstaat der Europäischen Union“ gesprochen werden.

Die Erforderlichkeit bzw. Sinnhaftigkeit der Regelung des Abs. 6 ist nicht nachvollziehbar. Falls es sich um Niederlassungen in einem anderen „Mitgliedstaat“ (wohl: „EU-Mitgliedstaat“) handelt, so unterliegen diese ohnehin dem Regime der Geldwäsche-Richtlinie gemäß den jeweiligen nationalen Umsetzungsregelungen. Welche Verpflichtungen den Berufsberechtigten darüber hinaus in Österreich treffen sollen, bleibt in diesem Kontext unklar. Im Übrigen wäre der „normative Indikativ“ zu vermeiden.

Die vorgeschlagene Bestimmung des Abs. 7 normiert, dass Berufsberechtigte sicherzustellen haben, dass ihre Zweigstellen oder mehrheitlich in ihrem Besitz befindliche Tochterunternehmen in Drittländern, in denen die Mindestanforderungen an die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung weniger streng sind als die Anforderungen nach dem österreichischen Recht, die Anforderungen des österreichischen Rechts, einschließlich in Bezug auf den Datenschutz, anwenden, soweit das Recht des Drittlandes dies zulässt. Es sollte näher erläutert werden, wie die Anwendung des „österreichischen Rechts“ (inklusive Datenschutzrecht sowie DSGVO) in Drittländern sichergestellt werden soll.

Zu Z 21 (§ 52e Abs. 4 und 5):

Es wird allgemein auf die neue „Whistleblower“-Richtlinie 2019/1937 hingewiesen. Es könnte geprüft werden, inwieweit die Anforderungen dieser Richtlinie bereits im gegebenen Kontext umgesetzt werden könnten.

Durch den geltenden § 52e wurde ein internetbasiertes Hinweisgebersystem geschaffen, über welches Hinweise auf Verstöße gegen die in §§ 44 bis 52d bezeichneten Pflichten auch anonym gemeldet werden können. Näheres hat die Behörde gemäß § 52e Abs. 2 durch Verordnung festzulegen. Der Verfassungsdienst hat schon im Rahmen der Gesetzesbegutachtung zu dieser Bestimmung darauf hingewiesen, dass eine Regelung für ein Hinweisgebersystem besondere datenschutzrechtliche Vorgaben enthalten muss (vgl. GZ BKA-602.043/0001-V/8/2017 vom 3. Mai 2017).

Zu den nun vorgeschlagenen Bestimmungen wird daher aus datenschutzrechtlicher Sicht nochmals angemerkt, dass besondere datenschutzrechtliche Vorgaben im Zusammenhang mit der Einrichtung von Hinweisgebersystemen für notwendig erachtet werden, um insbesondere dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nach Art 5 Abs. 1 lit. c DSGVO und § 1 Abs. 2 DSG sowie den weiteren Datenschutzgrundsätzen nach Art. 5 DSGVO zu entsprechen und zweckmäßige Regelungen hinsichtlich der Ausübung der Betroffenenrechte nach Art. 12ff DSGVO festzulegen. Dies umfasst jedenfalls Regelungen zum Schutz des Meldenden einerseits und die Sicherstellung der Rechte der gemeldeten Person insbesondere im Falle haltloser Anschuldigungen andererseits.

Es sollten in diesem Sinne zumindest die Eckpunkte für ein erlaubtes Hinweisgebersystem und der Ablauf eines derartigen Verfahrens bereits im Gesetzestext festgelegt werden.

Überdies werden folgende Präzisierungen angeregt: Abs. 4 sieht vor, dass auch die Abgabe von Hinweisen gemäß Abs. 1 nur unter den in einer Verordnung nach Abs. 3 festgelegten Voraussetzungen nicht als Verletzung einer Beschränkung der Informationsweitergabe gilt. Abs. 3 regelt die Einrichtung unternehmensinterner Hinweisgebersysteme durch Verordnung, Abs. 1 die Einrichtung eines Hinweissystems bei der Behörde. Es erscheint nicht nachvollziehbar, warum eine Meldung nach Abs. 1 nur unter den Voraussetzungen, die in einer Verordnung nach Abs. 3 festgelegt werden, zulässig ist. Es werden daher entsprechende Erläuterungen angeregt.

Ferner wird eine sprachliche Bereinigung bzw. Abgleichung des Wortlautes von Abs. 3 und dem neuen Abs. 4 angeregt: Gemäß Abs. 3 ist in einer Verordnung festzulegen, „in welchem Ausmaß Berufsberechtigte unternehmensinterne Hinweisgebersysteme einzurichten haben“; Abs. 4 stellt auf „unter den in der Verordnung gemäß Abs. 3 festzulegenden Voraussetzungen ...“ ab.

In Abs. 5 ist unklar, welche Meldestellen von der Bezeichnung „intern“ erfasst sind, insbesondere, ob auch das Hinweisgebersystem der Behörde gemäß Abs. 1 erfasst ist. Die Bestimmung sollte durch eine Anführung der betreffenden Meldestellen präzisiert werden.

Ferner wird angeregt, die Zeitenfolge in Abs. 5 zu überprüfen: nach dem Wortlaut besteht eine Verpflichtung der Behörde, eine Einreichungsmöglichkeit für Beschwerden einzurichten, wenn Personen (bereits) Anfeindungen „ausgesetzt sind“, weil sie einen entsprechenden Verdacht „gemeldet haben“. So erschiene es logischer, dass diese Einreichungsmöglichkeit bereits besteht, wenn Personen Anfeindungen „ausgesetzt sein könnten“, wenn sie einen entsprechenden Verdacht „melden oder melden wollen“.

Zu Z 25 (§ 52i Abs. 4):

Bereits gemäß der geltenden Fassung sind bei der Durchführung der Aufsicht auf Basis des risikobasierten Ansatzes „von Europäischen Aufsichtsbehörden gemäß Art. 48 Abs. 10 der [4.] Geldwäsche-RL veröffentlichte Leitlinien zu beachten“. Gemäß der zitierten Richtlinienbestimmung hatten die Europäischen Aufsichtsbehörden bis zum 26. Juni 2017 näher umschriebene Leitlinien zu erlassen. Eine eingehende Recherche ergibt, dass und wodurch die Europäischen Aufsichtsbehörden dieser Verpflichtung entsprochen haben und wo die fraglichen Leitlinien auffindbar sind. Allerdings haben nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (VfSlg. 12.293/1990, 19.775/2013, 20.171/2017 mwN) Bundesgesetze, wenn sie auf nicht im Bundesgesetzblatt (oder einem gleichwertigen, zB im Internet zugänglichen Kundmachungsorgan) kundgemachte Normen verweisen, (zumindest) deren Fundstelle anzuführen. Die im Entwurf vorliegenden Novelle sollte genutzt werden, den in Rede stehenden Publizitätsmangel durch konkrete Zitierung der für verbindlich erklärten Leitlinien samt deren Fundstelle zu beseitigen.

Zu Z 26 (§ 52j Abs. 7):

Es wird angeregt, die unionsrechtliche Zulässigkeit der Verankerung der Reziprozität im Verhältnis zu den anderen EU-Mitgliedstaaten nochmals zu überprüfen. Der derzeitige Wortlaut differenziert nicht zwischen EU-Mitgliedstaaten und Drittstaaten.

Abschließend wird auf das Fehlen einer Regelung hinsichtlich des Inkrafttretens hingewiesen.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://bmvr.dj.gv.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere

- die [Legistischen Richtlinien 1990](#)² (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert),
- das EU-Addendum³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden mit „RZ .. des EU-Addendums“ zitiert),

¹Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

²<https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3747c0c33.de.0/legr1990.pdf>

³<https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3747c0c33.de.0/addendum.doc>

- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien)⁴ und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

Zu Z 2 (§ 39 Abs. 4 Z 1), Z 6 (§ 44 Abs. 2), Z 17 (§ 52b Abs. 4), Z 22 (§ 52f Abs. 1), Z 25 (§ 52i Abs. 4) und passim:

Die Fundstellenangabe sollte in Abs. 4 Z 1, auch hinsichtlich der Setzung der Interpunktionszeichen, den Anforderungen gemäß RZ 53 ff. des EU-Addendums entsprechen. Insbesondere sollte der Strichpunkt nach dem Wort „Terrorismusfinanzierung“ durch einen Beistrich ersetzt werden und die Fundstelle der Stammfassung der Geldwäscherichtlinie eingefügt werden.

Generell sollten in Rechtsvorschriften vermeidbare Abkürzungen vermieden werden, wobei nicht die Bequemlichkeit des Schreibers und seiner Fachkollegen, sondern die Bedürfnisse der Leser nach Allgemeinverständlichkeit, Lesefreundlichkeit und Sprechbarkeit den Maßstab bilden. Daher sollten auch geläufige Abkürzungen wie „VO“ und „RL“, selbst „EU“ und „EWR“ generell vermieden werden.

Es wird nicht übersehen, dass sich das Kompositsubstantiv „Geldwäsche-RL“ bereits im geltenden Gesetzestext findet. Dennoch sollte die Gelegenheit der vorhablichen Novellierung benützt werden, einen der natürlichen Sprache näherstehenden Ausdruck zu wählen; es darf bemerkt werden, dass bei einer Internetrecherche die Wortbildung „Geldwäsche-Richtlinie“ mindestens zehnmal so viele und die Wortbildung „Geldwäscherichtlinie“ mindestens 30-mal so viele Treffer erzielt wie „Geldwäsche-RL“. Auch die bereits existierende Bezeichnung „Geldwäschemeldestelle“ ist ein Argument für die Zusammenschreibung der Richtlinienbezeichnung („Geldwäscherichtlinie“), der daher offenkundig insgesamt eindeutig der Vorzug gebührt.

Zu Z 3 (§ 43 Abs. 1):

Die Paragraphenbezeichnung „§ 43.“ wäre wegzulassen, da sie nicht Teil des neugefassten Abs. 1 ist.

⁴https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3cffb0c47.de.0/layout_richtlinien.doc

Zu Z 4 (§ 43 Abs. 2 Z 18):

Diese Bestimmung ist schon in ihrer geltenden Fassung in sprachlicher und legistischer Hinsicht missglückt:

Das in sprachlicher Hinsicht zentrale Element des § 43 Abs. 2, das in der Einleitung stehende Verb „bedeutet“, verlangt den Akkusativ; es muss daher auch in Z 18 „einen wirtschaftlichen Eigentümer“ lauten; weiters wäre im Singular fortzusetzen, sodass es „eine natürliche Person“ heißen müsste.

Zu unterscheiden ist weiters zwischen wirtschaftlichen Eigentümern iSd § 2 WiEReG – also natürlichen Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle ein Rechtsträger letztlich steht – einerseits und natürlichen Personen, in deren Auftrag eine Transaktion oder Tätigkeit (bestimmter Art) ausgeführt wird und die somit nicht iSd § 2 WiEReG, wohl aber iSd Art. 3 Nr. 6 der 4. Geldwäsche-Richtlinie wirtschaftliche Eigentümer sind, andererseits. Die zweite Gruppe wäre daher, – wie in der analogen, sonst nicht durchweg übereinstimmenden Bestimmung des § 87 Abs. 2 Z 18 der parallelen vorhablichen WTBG-Novelle – erst nach all den die erste Gruppe spezifizierenden Maßgaben anzuführen. Folgende Fassung wäre bereits als Verbesserung anzusehen:

„18. „wirtschaftlicher Eigentümer“

- a) einen wirtschaftlichen Eigentümer in sinngemäßer Anwendung der §§ 1 und 2 des Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetzes (WiEReG), BGBl. I Nr. 136/2017, mit der Maßgabe, dass unter Rechtsträgern auch ausländische Rechtsträger zu verstehen sind und dass § 2 Z 1 WiEReG
 - aa) auf börsennotierte Gesellschaften, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt in einem oder mehreren Mitgliedstaaten zugelassen sind, sowie
 - bb) auf börsennotierte Gesellschaften aus Drittländern, die Offenlegungsanforderungen unterliegen, die dem Unionsrecht entsprechen oder mit diesem vergleichbar sind, nicht anzuwenden ist, und
- b) eine natürliche Person, in deren Auftrag eine Transaktion oder Tätigkeit ausgeführt wird, und“

Ferner legt § 1 WiEReG den Anwendungsbereich des WiEReG fest, § 2 die Definition des Begriffs des wirtschaftlichen Eigentümers, in den – ohnehin – mittelbar die dem § 1 entnehmbare Umschreibung des Begriffs des Rechtsträgers eingeht. Vor diesem Hintergrund sollte geprüft werden, ob ein Verweis auf § 1 notwendig ist.

Zu Z 9 (§ 46 Z 2):

Die Novellierungsanordnung müsste lauten: „In § 46 Z 2 wird der Beistrich am Ende des zweiten Satzes durch einen Punkt ersetzt und wird Folgendes angefügt:“

Zu Z 10 (§ 50):

Die Zitierung der Verordnung (EU) 2016/1675 sollte entsprechend den Vorgaben gemäß RZ 53 ff. des EU-Addendums erfolgen; dabei wäre auch die Abkürzung „VO“ zu vermeiden.

In Abs. 4 müsste es „Art. 18 Abs. 4 der Geldwäsche-Richtlinie“ (vgl. LRL 136) sowie „Die Behörde hat im Rahmen der Ausübungsrichtlinie ... mögliche Faktoren ... festzulegen“ heißen (vgl. LRL 27).

Die Formatierung der Aufzählung in Abs. 5 entspricht nicht den Layout-Richtlinien (vgl. Punkt 2.5.7.4.1. der Layout-Richtlinien).

In Abs. 6 sollte die Wortfolge „darüber hinaus“ entfallen.

In Abs. 7 sollte die Wortfolge „müssen nicht automatisch ... angewandt werden“ durch die Wortfolge „sind keine ... anzuwenden“ ersetzt werden.

Zu Z 11 (§ 52):

Zwischen der Nummerierung der Novellierungsanordnung und ihrem Text sollte ein Leerzeichen gesetzt werden.

Im dritten Satz des Abs. 1 wird folgende Formulierung empfohlen: „Der Berufsberechtigte hat die erforderlichen Informationen ... einzuholen und ... dafür zu sorgen, dass der Dritte auf Ersuchen umgehend Kopien der maßgeblichen Daten ... vorlegt“.

Überdies sollten die Spiegelstriche gekürzt werden (–).

Die Fundstellenangabe in Abs. 1 sollte den Vorgaben gemäß RZ 53 ff. des EU-Addendums entsprechen.

Zu Z 12 (§ 52a Abs. 1 und 2):

In der Novellierungsanordnung müsste es „lautet“ lauten, da sich bei absteigenden Gliederungszitaten Numerus und Genus nach dem ersten Glied richten.

In Abs. 1 sollten die Anordnungen des ersten Satzes auf zwei Sätze aufgeteilt werden.

Zu Z 13 (§ 52a Abs. 11):

Die Bestimmung ist aufgrund der Wiederholungen schwer lesbar.

Wie die Wortwahl der Richtlinie („Einzelpersonen einschließlich ... Vertretern des Verpflichteten“ zeigt, wäre die Wortwahl „ihre Vertreter“ treffend. Treffend wäre ferner die Wortwahl „und ihre Vertreter“, da es sich nicht um die Normierung alternativer Anspruchsvoraussetzungen, sondern lediglich um die Umschreibung einer Gruppe von Anspruchsberechtigten handelt. Wie in der geltenden Fassung sollte es ferner „innerhalb des ... Netzwerkes“ lauten.

Nach dem Wort „Anspruch“ sollte ein Beistrich gesetzt werden. In dieser Bestimmung wird einerseits das Wort „Arbeitsverhältnis“ und andererseits das Wort „Beschäftigungsverhältnis“ verwendet. Soll damit dasselbe zum Ausdruck gebracht werden, sollte eine einheitliche Bezeichnung gewählt werden.

Die Bestimmung sollte weiters mit dem vorgesehenen § 52e Abs. 5 harmonisiert werden.

Zu Z 14 (§ 52a Abs. 14):

Die Novellierungsanordnung müsste lauten: „§ 52a Abs. 13 wird folgender Abs. 14 angefügt:“

Zu Z 15 (§ 52b Abs. 1):

Dem anzufügen Satz wäre, analog der vorgesehenen Z 18, die für solche Fälle vorgesehene Formatvorlage zuzuweisen.

Zu Z 18 (§ 52c Abs. 2):

Da § 52c Abs. 2 mehrere Abweichungsfälle regelt, ist unklar, auf welchen „Fall“ sich der neue letzte Satz bezieht.

Zu Z 19 (§ 52c Abs. 3):

Die Zitierung der DSGVO sollte wie folgt lauten: „der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1“ (im Folgenden: DSGVO).

Zu Z 20 (§ 52d Abs. 5 bis 9):

In Abs. 7 zweiter Satz sollte es besser lauten „Zudem haben sie sicherzustellen“, überdies müsste es heißen „von in ihrem Besitz befindlichen Tochterunternehmen“.

In Abs. 7 letzter Satz findet sich die Wendung „Aufsichtsmaßnahmen treffen, unter anderem, dass ...“; In der umzusetzende Richtlinienbestimmung (Art. 45 Abs. 5 der 4. Geldwäsche-Richtlinie) heißt es „treffen ... Aufsichtsmaßnahmen, wobei sie unter anderem vorschreiben, dass ...“. Die in der Entwurfsbestimmung gewählte Verkürzung erscheint nicht als Verbesserung. Ferner müsste es „hat ... zu treffen ... und nötigenfalls zu verlangen, ...“ lauten.

Zu Z 21 (§ 52e):

Die Novellierungsanordnung müsste lauten: „Dem § 52e werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:“

Die Bestimmung sollte mit der vorgesehenen Neufassung des § 52a Abs. 11 harmonisiert werden.

Zu Z 23 (§ 52f):

In der Novellierungsanordnung sollte ein (geschütztes) Leerzeichen zwischen der Bezeichnung „Abs.“ und der Ziffer „5“ gesetzt werden. Überdies müsste es „Sorgfaltspflichten gegenüber Auftraggebern“ lauten.

Zu Z 24 (§ 52i Abs. 2):

Am Ende des angefügten Satzes hätte es zu lauten: „zu geben“

IV. Zu den Materialien**Zum Vorblatt:**

Zum Vorblatt wird allgemein auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 10. Juni 2015, GZ 930.855/0063-III/9/2015⁵ (betreffend „Wirkungsorientierte Folgenabschätzung“ und Einführung der „Vereinfachten Wirkungsorientierten Folgenabschätzung“; Auswirkungen

⁵http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20150610_930_855_0063_III_9_2015

insbesondere in legistischer Hinsicht; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen) hingewiesen.

Vorliegend fehlen

- der Abschnitt „**Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**“, der gemäß dem Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 6. März 2001, GZ [600.824/011-V/2/01](#) (betreffend Legistik und Begutachtungsverfahren; Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen) sowie
- der Abschnitt „**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**“ im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 13. November 1998, GZ [600.824/8-V/2/98](#) (betreffend Vorblatt und Erläuterungen zu Regierungsvorlagen; Aufnahme eines Hinweises auf Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens).

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ist anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet (Punkt 94 der [Legistischen Richtlinien 1979](#)). Dabei genügt es nicht, die jeweilige, mehrere Kompetenztatbestände umfassende Ziffer des Art. 10 Abs. 1 B-VG anzuführen; vielmehr ist auch der Wortlaut des in Anspruch genommenen Kompetenztatbestandes zu nennen (Punkt 94 der [Legistischen Richtlinien 1979](#)).

Zur Textgegenüberstellung:

Folgende Divergenzen zwischen dem vorgesehenen Novellentext und der „Vorgeschlagenen Fassung“ der Textgegenüberstellung wurden festgestellt:

- § 46 Z 2: „Maßnahmen und ... zu führen und“ / „Maßnahmen sowie ... zu führen“;
- § 50 Abs. 1 Einleitung: „dieser Risiken“/ „der Risiken“;
- § 50 Abs. 4: „Geldwäsche-RL“/ „der Geldwäsche-RL“;
- § 50 Abs. 5 Z 1: „die wirtschaftlichen Eigentümer_z“/ „den/die wirtschaftlichen Eigentümer_z“;
- § 50 Abs. 5 Z 2 bis 4: „..._z“ / „..._z“;
- § 52 Abs. 1 letzter Satz: „AbI.“/ „AbI.“;

- § 52i Abs. 2 letzter Satz: „bereitgestellten Information“/ „bereitgestellter Informationen“.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

16. Dezember 2019

Für den Bundesminister:

i.V. Mag. Dr. Karl IRRESBERGER

Elektronisch gefertigt